Geschäftszeichen
ALE-NB-B3-7578-6-1-25

Landau a.d.Isar, 20.02.2024

Flurneuordnung und Dorferneuerung Aiglsbach
Gemeinde Aiglsbach, Landkreis Kelheim

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)

Anlage
1 Änderungskarte zur Gebietskarte M = 1 : 5 000

I. Beschluss

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern vom 12.10.2022 Gz. B-V 7533 festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– werden die Flurstücke 131/4, 131/5, 168, 168/1, 168/2, 168/3, 196, 393, 397, 398, 400, 400/25 und 400/55 der Gemarkung Aiglsbach, sowie die Flurstücke 137,139,143 und 147 der Gemarkung Pöbenhausen und Flurstück 605 der Gemarkung Oberpindhart nachträglich in das Verfahren Aiglsbach einbezogen und das Flurstück 173/2 der Gemarkung Aiglsbach aus dem Verfahren Aiglsbach ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:
Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.
(https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneuordnung und Dorferneuerung Aiglsbach Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, poststelle@ale-nb.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite https://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/, Rubrik

„Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar, 09951 940-0, datenschutz@ale-nb.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Einbeziehung der betroffenen Flurstücke der Gemarkung Aiglsbach ist zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, besonders zur Regelung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Verbesserung der Verkehrssicherheit, dringend erforderlich. Weiterhin werden die Flurstücke der Gemarkungen Pöbenhausen und Oberpindhart zur Wasserrückhaltung in der Fläche und somit zur Abwendung von Hochwassergefahren dringend erforderlich.

Begründung: Im Bereich der beigezogenen Flächen in Aiglsbach befindet sich eine Straße, welche durch ihre verengte Bauweise in den Ortskern hinein ein Verkehrsrisiko darstellt. Durch Maßnahmen der Bodenordnung, bautechnische Aufwertungen und Optimierungen, kann der Mangel wie in der Projektbeschreibung geschildert beseitigt werden.
Im Bereich der beigezogenen Flächen in Pöbenhausen und Oberpindhart soll ein Rückhaltebecken entstehen, welches sich bei Rückhalteereignissen des Damms auf die Flächen ausbreiten kann.

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass das ausgeschaltete Flurstück zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt wird; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die Eigentümer der von der Gebietsänderung betroffenen Flurstücke wurden gehört und haben der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 114 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Aiglsbach hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da die örtlich verkehrsgefährdende Situationen möglichst schnell beseitigt werden sollen.

gez. Dr. Christian Thurmaier
Baudirektor